

Datum: 10.11.2015

Az.: 70.09.01 pol-mü

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	30.11.2015
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2015

Betreff:

Abfallbeseitigung

hier: 21. Änderung zur Gebührensatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Die Betriebsleitung EBB Dr.-Ing. Peters Betriebsleiter u. Erster Beigeordneter	
--	--

Stv. Betriebsleiter Polplatz	Sachbearbeiterin Grotefels	Sichtvermerk StA 30 Roreger
-------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die Gebühr bzw. den Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restabfall gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Gebühr bzw. den Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen gemäß § 5 Abs. 2 so festzusetzen, wie sie der Erstschrift der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

Sachdarstellung:

Die Gebührenkalkulation wurde durch die Mitarbeiter des EBB – Frau Grotefels (Betriebswirtin) und Herr Heinemann (Disponent) – aufgestellt.

1. Sammel- und Transportleistung des EBB

Der EBB führt seit Juli 2006 die vorgenannte Aufgabe durch. Bis auf die qualifizierte Schätzung bei den Betriebsstoffen (insbesondere Dieselpreis) sind die laufenden Geschäftsaufwendungen relativ genau zu beziffern.

2. Gebührenfestsetzung des Kreises Unna

Der Kreistag hat für 2016 folgende Gebührensätze beschlossen:

Restabfall	253,66 €	- 1,63%
Bioabfall	98,67 €	- 4,84%
Grünabfall	52,76 €	- 4,14%
Altpapierverwertung	3,23 €	+ 8,39%
Sperrmüll		
- je Einwohner	4,84 €	+ 4,76%
- Tonne	88,34 €	+ 2,29%

3. Veränderungen gegenüber 2015

Wesentliche Veränderungen sind:

Die Gebührenfestsetzung des Kreises Unna,

gesunkene Erlöse aus dem Bereich der kommunalen Papierverwertung (Reduzierung von 57,33 € auf 56,03 € je Gewichtstonne),

Mehrkosten beim Betreiberentgelt ab Mitte des Jahres 2016 für den neuen Wertstoffhof am Haldenweg in Höhe von rd. 26.000 €,

bei der Bemessung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgte eine Neubewertung aufgrund der Festsetzung des Bemessungszeitraumes für den zugrunde zu legenden Durchschnittswert der Dauer der Nutzung der Anlagegüter (neu 4 Prozent statt 6,5 Prozent).

4. Gebührenfestsetzung der Stadt Bergkamen

4.1 Gewinn-/Verlustvortrag nach § 6 KAG NRW

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 sieht einen Gewinnvortrag für Restabfall von rd. 30.872 € und einen Verlustvortrag für Bioabfall von rd. 456 € vor. Diese sind in der Kalkulation für 2016 voll berücksichtigt.

4.2 Kalkulationszeitraum

Als Kalkulationszeitraum werden 12 Monate zugrunde gelegt.

4.3 Ergebnis

4.3.1 Gesamtveränderung 2016

Bedingt durch die oben genannten Einflussfaktoren werden im Vergleich zum Vorjahr im Restabfallbereich Mehrbelastungen in Höhe von 1,52% erwartet. Im Bereich Bioabfall ist eine Gebührenreduzierung um 7,26% möglich.

4.3.2 Gebühren für die Beseitigung von Bioabfall

Für die unterschiedlichen Gefäßgrößen ergeben sich für das Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 folgende Gebührensätze (1,6595 €/l – gerundet 1,66 €/l):

Volumen	2015	2016	Veränderung	
60 l	53,70 €	49,80 €	-3,90 €	-7,26%
120 l	107,40 €	99,60 €	-7,80 €	-7,26%
240 l	214,80 €	199,20 €	-15,60 €	-7,26%

4.3.3 Gebühren für die Beseitigung von Restabfall

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Betrag von 4,0035 € je Liter wöchentlich zur Verfügung stehendes Volumen. Der Gebührensatz sollte auf 4,00 €/l festgesetzt werden.

Hieraus ergeben sich zum Vergleich mit 2015 folgende Änderungen:

Volumen	2015	2016	Veränderung	
60 l	118,20 €	120,00 €	1,80 €	1,52%
80 l	157,60 €	160,00 €	2,40 €	1,52%
120 l	236,40 €	240,00 €	3,60 €	1,52%
240 l	472,80 €	480,00 €	7,20 €	1,52%
1.100 l 14-tägig	2.167,00 €	2.200,00 €	33,00 €	1,52%
1.100 l 1xwöchentlich	4.334,00 €	4.400,00 €	66,00 €	1,52%
1.100 l 2xwöchentlich	8.668,00 €	8.800,00 €	132,00 €	1,52%

Ca. die Hälfte der Gebührenpflichtigen im Restmüllbereich verfügt über 60 Liter Gefäße. Die um 1,80 € erhöhte Jahresgebühr bedeutet eine Mehrbelastung von 0,15 € pro Monat oder 0,03 Cent je Woche. In Kombination mit einem Bioabfallgefäß ergibt sich eine Gebührenentlastung.

Gebührenbedarfsermittlung

4.3.4 Kosten des Einsammelns und Transportierens

4.3.4.1 Personalkosten

4.3.4.1.1 Personalkosten der Einsatzplanung 63.640 €

Für die Planung und Überwachung der Touren sowie die Auslieferung von auszutauschenden Gefäßen und allen Fuhrparkaufgaben wird ein Disponent benötigt; notwendige Vertretungsregelungen werden über einen Personaleinkauf vom Baubetriebshof abgedeckt.

4.3.4.1.2 Kosten des Büroarbeitsplatzes der Einsatzplanung 9.215 €

Gemäß KGSt-Bericht 4/2011 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ teilen sich die Kosten für einen Büroarbeitsplatz wie folgt auf:

- Sachkostenpauschale 5.938 €

Die Pauschale beinhaltet u. a. Raumkosten (Miete, Heizung etc.), Telefon- und Portokosten, allgemeinen Bürobedarf, Abschreibungen und Zinsen von Büromaschinen sowie deren Instandsetzung und Instandhaltung, Kosten für Fortbildung etc.

- Allgemeine informationstechnische Unterstützung 3.278 €

Hiermit werden Kosten für die Wartung von allgemeinen EDV-Programmen, Lizenzentgelte bzw. Abschreibung und Zinsen für Programme sowie die Betreuung durch Personal der EDV-Abteilung etc. abgedeckt.

4.3.4.1.3 Personalkosten Fahrer/Lader 512.147 €

Zugrunde gelegt wird ein Personalbedarf von insgesamt 11 Mitarbeitern, die Aufteilung erfolgt anhand der für die Sammlung der einzelnen Abfallarten geplanten Arbeitsstunden.

4.3.4.1.4 Kosten des Arbeitsplatzes 51.215 €

Laut KGSt-Bericht 4/2011 wird für Nichtbüroarbeitsplätze ein 10%iger Aufschlag auf die Personalkosten berücksichtigt, der die Kosten für Dienstkleidung, Raumkosten (Sozialräume) etc. beinhaltet.

4.3.4.1.5 Vertretung Urlaub/Krankheit 4.500 €

Um für die Fahrzeuge einen täglichen Einsatz gewährleisten zu können, werden nach dem Personaleinsatzplan rd. 102 Personalstunden benötigt, die nicht mit den elf Mitarbeitern im EBB abgedeckt werden können.

4.3.4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Als Basis der Abschreibungen dienen die indizierten Anschaffungskosten.

4.3.4.2.1	Fahrzeuge	187.632 €
-----------	-----------	-----------

4.3.4.2.2	Halle und Garagentore	4.913 €
-----------	-----------------------	---------

Die Aufteilung dieser beiden Positionen auf die unterschiedlichen Kostenträger erfolgt anhand der Einsatzstunden der Fahrzeuge.

4.3.4.2.3	Gefäße Neukauf	31.853 €
-----------	----------------	----------

Ab 2012 wird der Nachkauf mit einer Abschreibungsdauer von zwölf Jahren berücksichtigt.

4.3.4.2.4	Sonstiges	13.280 €
-----------	-----------	----------

Hierunter fallen Anlagegüter des ehemaligen Wertstoffhofes und anderes. Als Basis dient der Wiederbeschaffungszeitwert.

4.3.4.3	Kalkulatorische Zinsen	52.091 €
---------	------------------------	----------

Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlich gebundenen Kapitals nach Anschaffungswerten unter Neubewertung aufgrund der Festsetzung des Bemessungszeitraumes mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 %.

4.3.4.4	Unterhaltung der Fahrzeuge	312.517 €
---------	----------------------------	-----------

In dieser Position sind Kosten enthalten für z. B. Reparaturen, Versicherung und Kraftstoffverbrauch sowie für Vollservice-Wartungsverträge. Die Verteilung erfolgt anhand der Einsatzstunden der Fahrzeuge.

4.3.4.5	Personalkosten Verwaltung EBB	159.164 €
---------	-------------------------------	-----------

Für die Leitung des EBB (Betriebsleiter, Stellvertreter, Buchhaltung, Rechnungsprüfung und –zahlbarmachung) sind Personalkosten sowie Sachkostenpauschalen inkl. Technikunterstützung zu berücksichtigen.

Weiterhin fallen Kosten für die Prüfung des EBB sowie Abschreibungen und Zinsen für die baulichen Veränderungen am Baubetriebshof an.

Die Verteilung der Gesamtkosten erfolgt auf die Bereiche Abfallbeseitigung und Straßenreinigung nach den durch die einzelnen Bereiche zu vertretenden Kosten.

4.3.5 Sonstige Kosten der Abfallbeseitigung

4.3.5.1 Kosten der Verbrennung und Verwertung/Abrechnung mit dem Kreis Unna

Wie oben bereits dargestellt, hat der Kreis Unna die Gebühren für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen teilweise angehoben.

Es wird davon ausgegangen, dass für 2015 folgende Mengen mit dem Kreis Unna abzurechnen sind:

a) Restabfall

- aus Restabfallgefäßen

Aufgrund der Sammelergebnisse der Monate Oktober 2014 bis September 2015 ist davon auszugehen, dass im Jahr 2016 rd. 8.055 t über Restabfallgefäße zu entsorgen sind.

- Wilder Müll

Es wird von einer Tonnage von 150 t wildem Müll ausgegangen.

b) Sperrmüll

Neben einer Grundgebühr von 4,84 €/je Einwohner sind je angelieferter Tonne Gebühren von 88,34 € zu zahlen.

Abgerechnet werden hier die Mengen, die über das Holsystem dem Kreis Unna zur Verwertung und Entsorgung übergeben werden sowie die Mengen, die am GWA-Wertstoffhof anfallen.

Für 2016 wird von einer Menge von 3.595 t ausgegangen.

c) Bioabfall

Aufgrund der Sammelergebnisse der Monate Oktober 2014 bis September 2015 kann für 2016 von einer Sammelmenge von 2.250 t ausgegangen werden.

d) Grünschnitt

Als Entsorgungsmengen von Grünschnitt über den Wertstoffhof werden 2.250 t und als Entsorgungsmengen aus der Weihnachtsbaum-/Grünschnittabfuhr 100 t zugrunde gelegt.

Kosten des Wertstoffhofes

An den Betreiber des Wertstoffhofes sind die Kosten für die Verwertung der angelieferten Mengen zu entrichten. Die zu zahlenden Beträge enthalten die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Sammel-, Sortier-, Trenn- und Lagersysteme sowie die Kosten für den Transport der angelieferten Mengen.

4.3.5.9	Inanspruchnahme von Leistungen der Verwaltung - Personal -	121.083 €
	Der EBB nimmt Personalleistungen der Verwaltung in Anspruch, z. B. des Steueramtes für das Erstellen der Bescheide, der Stadtkasse oder des Umweltbereiches.	
4.3.5.10	Inanspruchnahme von Leistungen der Verwaltung - sächlich -	29.446 €
	Hieraus sind die Aufwendungen zu begleichen, die in den Fachämtern für die Beschäftigung mit der Abfallbeseitigung entstehen. Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc., ermittelt anhand von Personenschlüsseln.	
4.3.5.11	Kostenerstattung an Produkt 2	8.644 €
	Für die Nutzung eines Geräteträgers aus dem Bereich Straßenreinigung für die Abfallsammlung ist der vg. Betrag zu erstatten.	
4.3.6	<u>Zu erwartende Erlöse</u>	
4.3.6.1	Erlöse Papierverwertung kommunale Mengen	165.110 €
	Der Kreis Unna zahlt für 84,04 % der gesammelten Menge in 2016 eine Vergütung von 56,03 €/je Tonne. Als kommunale Gesamtjahresmenge werden 2.880 t zugrunde gelegt. Der DSD-Anteil in der Papierabfuhr ist in der Sparte DSD im Wirtschaftsplan des EBB abgebildet.	
4.3.6.2	Erlöse Sperrmüllkarten	58.368 €
4.3.6.3	Erlöse Grünschnittkarten	1.333 €
4.3.6.4	Erlöse Wertstoffhof	225.344 €
4.3.6.5	Erlöse Restabfallsäcke	1.023 €
4.3.6.6	Erlöse „Mülltüten“ (Papiersäcke für die Bioabfallsammlung)	171 €
4.3.6.7	Erlöse Behältertausch	8.250 €
	Für den Austausch (Vergrößerung/Verkleinerung des Volumens) auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Tauschgebühr erhoben.	
4.3.6.8	Kostenerstattung Straßenreinigung/Winterdienst (Produkt 2)	9.943 €
	Der Einsatz des Abrollkipperfahrzeuges erfolgt zu 40 % im Bereich Winterdienst.	
4.3.6.9	Kostenerstattung DSD (Produkt 3)	7.740 €
	Der Einsatz eines Seitenladers wird zu 40 % im Bereich der Wertstofftonnenabfuhr erfolgen.	

4.3.7 Durch Gebühren zu deckende Kosten

Nach der Umlage der Kosten und Erlöse für die Verwertung/Beseitigung von Papier und Sperrmüll sowie der Kosten am Wertstoffhof auf den Kostenträger Restabfall ergeben sich Gesamtkosten für die Verwertung/Beseitigung von

- Restabfall	4.165.612 €
- Bioabfall	497.848 €

4.3.8 Defizite und Überschüsse Abfallgebühren 2014

Gemäß den Bestimmungen des § 6 KAG NRW werden die Überschüsse bzw. Defizite in die Kalkulation einbezogen.

4.3.9 Ermittlung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz für die Beseitigung von Restmüll und Biomüll wird ermittelt anhand des zur Verfügung stehenden Volumens nach dem voraussichtlichen Bestand an Gefäßen.